

S a t z u n g

der Stadt Bad Bramstedt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2  
der Stadt Bad Bramstedt für das Gebiet "Düsternhoop/Raaberg"  
für den Änderungsbereich der Grundstücke südlich des Wendehammers  
der Stichstraße Am Hang, Flurstücke 55/5, 54/12, 54/15, 54/16 und 54/22 der  
Flur 2 Gemarkung Bad Bramstedt

Aufgrund des § 13 i. Verb. mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.1986 (BGBl. I S. 265) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 9. Dezember 1986 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 2. April 1987 Az.: IV 2/61.21/1 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Düsternhoop/Raaberg" für den vorgenannten Änderungsbereich, bestehend aus dem Text "Teil B" erlassen:

Die Planzeichnungen - "Teil A" - des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Düsternhoop/Raaberg" für den vorgenannten Änderungsbereich wird wie folgt geändert:

Die auf den Flurstücken 55/5, 54/12, 54/15, 54/16 und 54/22 der Flur 2 festgesetzte Baulinie wird aufgehoben und durch eine Baugrenze ersetzt.

Diese Änderungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den 29. April 1987 .....

*H. Gandecke*  
(Gandecke)  
Bürgermeister



Die Bekanntmachung der Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 4.5.1987 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Diese Bebauungsplansatzung ist am 5.5.1987 rechtsverbindlich geworden.

Bad Bramstedt, den 5. Mai 1987 .....

*H. Gandecke*  
(Gandecke)  
Bürgermeister

